

Hidaka, d. 30. Oktober 2018

Sehr geehrter Herr Habermas,

Wir haben erfahren, dass sie neuerdings die Einrichtung einer EU-Armee befürworten. Wir halten diesen Weg für falsch und gefährlich.

Stattdessen sollten die Staaten, allen voran die Bundesrepublik Deutschland, gesetzgeberisch tätig werden, um die Vereinten Nationen mit den für die Friedenssicherung und Abrüstung notwendigen Vollmachten auszustatten. Die Bundesrepublik kann gemäß Artikel 24 GG und im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen in der UNO-Charta den Übergang zu echter kollektiver Sicherheit und Abrüstung einleiten. Sie sollte es tun. Und sie sollte es tun, bevor es zu spät ist.

Das Wenigste, was wir von Ihnen und allen dem Frieden verpflichteten, verantwortlichen Menschen in Deutschland verlangen, ist dass sie diese im Grundgesetz und in der UNO Charta vorgesehene Option und die damit einhergehenden Maßnahmen nicht nur zur Kenntnis nehmen, sondern auch öffentlich diskutieren, bevor sie sich auf einen Weg begeben, der die zunehmende Militarisierung der Welt fördert und, wie wir glauben, den Weltfrieden gefährdet. Das europäische Projekt sollte ursprünglich ein Modell sein für die zukünftige, auf Gerechtigkeit und Ordnung gegründete internationale Friedensordnung, die in der UNO-Charta und im Friedensverfassungsrecht ihren Ausdruck und ihre gesetzliche Grundlage hat. Das ist offenbar aber inzwischen kein Thema mehr!

Die Bevollmächtigung der Vereinten Nationen ist das Ziel unserer japanischen SA9-KAMPAGNE, für die ich als Friedenshistoriker in beratender Funktion engagiert bin. Wir erkennen die japanische Kriegsabschaffungsbestimmung, den Artikel 9, an als einen innerhalb der Völkerrechtsgemeinschaft gestellten öffentlich-rechtlichen Antrag auf Abschaffung der Institution des Krieges. Der vom damaligen Ministerpräsidenten Kijūrō Shidehara im Januar 1946 vorgeschlagene Artikel ist Japans Antwort auf die Atombombenabwürfe von Hiroshima und Nagasaki und wird in Japan auch so gesehen. Eine Mehrheit der Japaner ist gegen eine Verfassungsänderung. Unsere SA9-KAMPAGNE schlägt vor, dass Mitglieder der Vereinten Nationen, insbesondere solche, die kein Militär oder kein stehendes Heer unterhalten, wie z.B. Costa Rica, Panama, die Schweiz, Monaco und mehrere kleine Inselstaaten, in der Generalversammlung der Vereinten Nationen durch ihr Votum dem

japanischen Antrag stattgeben.

Eine gute Nachricht: Inzwischen hat der malaysische Ministerpräsident Mahathir angekündigt, die Verfassung seines Landes zu ändern und eine dem japanischen Artikel 9 ähnliche Bestimmung aufzunehmen. Wir halten dies für einen gangbaren Weg, um erstens in der UNO-Vollversammlung eine Debatte anzustoßen, mit dem Ziel den Krieg als Institution abzuschaffen (ähnlich wie es 1961 das McCloy-Sorin-Abkommen bezweckte) und zugleich die Mitglieder anzuhalten, gesetzgeberisch tätig zu werden, um den Vereinten Nationen "durch Gesetz" *Sicherheitshoheit* zu übertragen.

Ich darf Ihnen im Namen unserer Kampagne die folgenden Informationen im Anhang zukommen lassen (Anlagen).

- 1.) eine Liste der Verfassungsartikel, die eine Souveränitätsbeschränkung oder -übertragung an die Vereinten Nationen ermöglichen und fordern.
- 2.) ein Gesetzentwurf zur Übertragung von Hoheitsrechten auf den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen.
- 3.) ein Brief meines verehrten Lehrers Robert Alexy.
- 4.) eine russische Resolution.

Mit freundlichen Grüßen, Ihre baldige Antwort erwartend,

阿部 一 智

Kazutoshi Abe

Toshio Uehara

上原 稔 男

Mikihiko Ohmori

大森 美紀彦

Dr. K. Schlichtmann

K. Schlichtmann

Michio Hamaji

浜地 道雄

Kopie an Professor Robert Alexy u.a.

Anlage 1.) Liste der Verfassungsartikel

DIE ABSCHAFFUNG DES KRIEGES: DER NORMATIVE FLUSS

Shortlist der Verfassungsartikel, die eine Beschränkung bzw. Übertragung von *Sicherheitshoheit* auf den UNO-Sicherheitsrat vorsehen

1946: FRANKREICH, **Präambel, Alinea 15:** Frankreich versteht sich ***unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit*** zu den für die Organisation und die Verteidigung des Friedens notwendigen Einschränkungen seiner Souveränität. (Verfassung vom 27. Oktober 1946, wie bestätigt in der Verfassung vom 4. Oktober 1958)

1947: JAPAN, **Artikel 9:** (1) In aufrichtigem Streben nach einem ***auf Gerechtigkeit und Ordnung gegründeten internationalen Frieden*** verzichtet das japanische Volk ein für alle mal auf Krieg als souveränes Recht der Nation und auf die Androhung oder Anwendung militärischer Gewalt als ein Mittel zur Regelung internationaler Streitigkeiten. (2) Um den Zweck des vorstehenden Absatzes zu erfüllen, werden weder Land-, See und Luftstreitkräfte noch andere Kriegsmittel unterhalten. Das Recht des Staates auf Kriegführung wird nicht anerkannt. (Verfassung vom 3. Mai 1947)

1948: ITALIEN, **Artikel 11:** Italien verzichtet auf Krieg als Instrument des Angriffs auf die Freiheit anderer Völker oder als Mittel zur Regelung zwischenstaatlicher Streitigkeiten; es willigt ***unter der Voraussetzung der Übereinstimmung mit anderen Staaten*** in die Beschränkungen seiner Hoheitsrechte ein, welche notwendig sind für eine Organisation, die den Frieden und die Gerechtigkeit unter Nationen sicherstellt, und fördert und ermutigt internationale Organisationen, die zu diesem Zweck konstituiert werden. (Verfassung vom 1. Januar 1948)

1949: DEUTSCHLAND, **Artikel 24:** (1) Der Bund kann durch Gesetz Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen übertragen. ...
(2) Der Bund kann sich zur Wahrung des Friedens einem ***System gegenseitiger kollektiver Sicherheit*** einordnen; er wird hierbei in die Beschränkungen seiner Hoheitsrechte einwilligen, die eine friedliche und dauerhafte Ordnung in Europa und zwischen den Völkern der Welt herbeiführen und sichern. (3) Zur Regelung zwischenstaatlicher Streitigkeiten wird der Bund Vereinbarungen über eine allgemeine, umfassende, obligatorische, internationale Schiedsgerichtsbarkeit beitreten. (Verfassung vom 23. Mai 1949) ***Kommentar*** zu (1): *Der deutsche Artikel ging auf die "entsprechende Regelung der französischen Verfassung" zurück. Auf dem Verfassungskonvent auf Herrenchiemsee wurde auch diskutiert, ob der deutsche Artikel ebenfalls die Bedingung der Gegenseitigkeit festschreiben sollte. Im Gegensatz zur französischen Verfassung wurde jedoch im Bonner Grundgesetz die **Bedingung der Gegenseitigkeit fallengelassen**. Der Ausschuss war sich der Tatsache "bewußt, daß damit dem deutschen Volke eine Vorleistung zugemutet wird; er ist jedoch der Ansicht, daß nach den Dingen, die im Namen des deutschen Volkes geschehen sind, eine solche Vorleistung, die entsprechende Leistungen der anderen Staaten im Gefolge hat, angebracht ist."*

1949: COSTA RICA, **Artikel 12:** Die Armee als dauerhafte Anstalt wird abgeschafft. Die notwendigen Polizeikräfte für die Überwachung und die Aufrechterhaltung der öffentlichen

Ordnung werden gestellt. Militärische Streitkräfte dürfen im Rahmen einer kontinentalen Vereinbarung oder für die nationale Verteidigung organisiert werden; in jedem Fall sind sie immer der zivilen Verwaltung unterstellt: sie dürfen weder einzeln oder gemeinsam Beratungen abhalten, Erklärungen abgeben oder Darlegungen machen. **Artikel 121, Nr. 4, Punkt 2:** ... Öffentliche Verträge und internationale Vereinbarungen, durch die bestimmte Vollmachten der Judikative auf eine gemeinschaftliche Rechtsordnung ausgedehnt oder übertragen werden, mit dem Ziel der Verwirklichung allgemeiner regionaler Zielsetzungen, erfordern die Zustimmung der gesetzgebenden Versammlung durch eine Stimmabgabe von nicht weniger als zwei Dritteln all seiner Mitglieder. (Verfassung vom 7. November 1949, wie am 31. Mai 1968 geändert)

1950: INDIEN, Artikel 51: Der Staat bemüht sich - (a) internationalen Frieden und Sicherheit zu fördern; (b) gerechte und achtbare Beziehungen zwischen Nationen aufrecht zu erhalten; Respekt für internationales Recht und vertragliche Verpflichtungen im Umgang geordneter Gemeinschaften miteinander zu pflegen; (d) die Regelung internationaler Streitigkeiten durch Schlichtung zu bekräftigen. **Artikel 246:** ... das Parlament hat exklusive Vollmachten, Gesetze in Bezug auf... 13. Mitwirkung an internationalen Konferenzen, Verbänden und anderen Körperschaften und die Umsetzung der daraus hervorgehenden Entscheidungen. (Verfassung vom 26. Januar 1950)

1953: DÄNEMARK, Artikel 20: Gewalten, welche nach dieser Verfassung bei den Behörden des Königreiches liegen, können durch Gesetz in einem genau definierten Umfang auf internationale Behörden übertragen werden, die *in gegenseitigem Einvernehmen mit anderen Staaten* eingerichtet werden, um eine internationale Rechtsordnung und Zusammenarbeit zu fördern. (Verfassung vom 5. Juni 1953)

1971: BELGIEN, BIS des Artikels 25: Die Ausübung bestehender Rechte kann durch einen Pakt oder ein Gesetz auf Institutionen übertragen werden, die unter internationales Zivilrecht kommen. (Verfassung vom 29. September 1971)

1981: ÖSTERREICH, Artikel 9: (1) Die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechtes gelten als Bestandteile des Bundesrechtes. (2) Durch Gesetz oder durch einen gemäß Art. 50 Abs. 1 zu genehmigenden Staatsvertrag können einzelne Hoheitsrechte des Bundes auf zwischenstaatliche Einrichtungen und ihre Organe übertragen und kann die Tätigkeit von Organen fremder Staaten im Inland sowie die Tätigkeit österreichischer Organe im Ausland im Rahmen des Völkerrechtes geregelt werden.

Die Verfassungen Luxemburgs, Griechenlands, Schwedens, Portugals, Spaniens, der Schweiz, der Niederlande, Norwegens und Irlands enthalten ähnliche Artikel.

Deutscher Bundestag

Drucksache

XYZ. Wahlperiode

Gesetzentwurf*

der Abgeordneten ...

Entwurf eines Gesetzes zur Übertragung von Hoheitsrechten, betreffend das Recht des Staates auf Kriegführung und die nationale und internationale Sicherheit und den Weltfrieden, auf den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, - Artikel 24 I u. II GG Artikel 24 I und Artikel 106 VVN (Verfassung der Vereinten Nationen)

A. Problem

Auch mehr als 70 Jahre nach Verabschiedung der Charta der Vereinten Nationen ist das System der kollektiven Sicherheit, das es den Staaten ermöglichen würde abzurüsten und ein System der Rüstungsregelung zu installieren, nicht in Kraft.

B. Lösung

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, das als „völkerrechtsfreundlich“ gilt, enthält mit dem Friedensgebot als Staatszielbestimmung den Verfassungsauftrag, sich für die Vereinten Nationen und eine friedliche und dauerhafte Ordnung der Verhältnisse in der Welt einzusetzen. Der Artikel 24 GG insbesondere sieht die Übertragung von Hoheitsrechten auf zwischenstaatliche Einrichtungen und die Einordnung in die kollektive Sicherheit vor. Bei dieser Maßgabe dachte der Verfassungsgeber an die UNO und wollte eine Vorleistung erbringen.

C. Alternativen

Beibehaltung des bisherigen Zustandes, der die Abrüstung verhindert und zukünftige Kriege begünstigt.

D. Kosten

Eine Übertragung von Hoheitsrechten auf den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, damit dieser zukünftig den Frieden und die Sicherheit der Bundesrepublik garantiert, würde zu einer substantiellen Reduzierung oder sogar Streichung des Militärhaushaltes führen. Neue Kosten können jedoch entstehen, wenn die Bundesrepublik sich an Polizeimaßnahmen der VN beteiligt.

* Eine frühere Version des Gesetzentwurfes ist (in englischer Sprache) erschienen in: Klaus Schlichtmann, »A Short History of the "Constitutional Law of Peace" and its Application in the Light of Article IX of the Japanese Constitution«, *Indian Journal of International Law*, Vol. 39, No. 2 (1999), pp. 307-309.

Entwurf eines Gesetzes zur Übertragung von Hoheitsrechten, betreffend das Recht des Staates auf Kriegführung und die nationale und internationale Sicherheit und den Weltfrieden, auf den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, - Artikel 24 I u. II GG

Artikel 24 I und Artikel 106 VVN (Verfassung der Vereinten Nationen)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen.

DER BUNDESTAG,

- im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen,¹
- in der Erkenntnis der Notwendigkeit, dass zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit konkrete, vertrauensbildende Maßnahmen und rechtliche Schritte erforderlich sind, um ein schnelles und wirksames Handeln der vereinten Nationen zu gewährleisten,
- für die Organisation und Verteidigung des Friedens,²
- entschlossen, unsere Sicherheit und Existenz im Vertrauen auf die Gerechtigkeit und Redlichkeit aller friedliebenden Völker zu wahren,³
- um den internationalen Frieden und die Sicherheit zu fördern, gerechte und ehrbare Beziehungen zwischen den Nationen aufrechtzuerhalten, die Achtung vor internationalem recht und den vertraglichen Verpflichtungen in den Beziehungen organisierter Völker miteinander zu pflegen und die Beilegung internationaler Streitigkeiten durch eine Schiedsgerichtsbarkeit zu unterstützen,⁴
- damit ein Prozess eingeleitet werden kann, in dessen Verlauf sich die Organisation der Vereinten Nationen zu einem fähigen Instrument der Friedenssicherung, mit einer eigenen, begrenzten, supranationalen Hoheit ausgestattet, entwickeln kann,
- indem er aufrichtig einen internationalen Frieden auf der Grundlage der Gerechtigkeit und Ordnung anstrebt,⁵
- für eine Organisation, die den Frieden und die Gerechtigkeit zwischen Nationen sichert,⁶

- indem er sich der Tatsache bewusst ist, dass der Bund sich im Bonner Grundgesetz verpflichtet hat, in die Hoheitsbeschränkungen einzuwilligen, welche eine friedliche und dauerhafte Ordnung in Europa und zwischen den Völkern der Welt herbeiführen und sichern,⁷
- zur Förderung der internationalen Rechtsordnung und Zusammenarbeit,⁸
- für die Begründung und Entwicklung vielfältiger Formen der internationalen Zusammenarbeit, die der Festigung des Friedens dienen, für die Entwicklung von Beziehungen, welche zur Überwindung der Blockbildung in der Welt beitragen sowie zur Erreichung der allgemeinen und umfassenden Abrüstung,⁹
- im Bemühen, den Frieden und die Gerechtigkeit, und die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen Völkern und Staaten zu stärken, und um einem wichtigen nationalen Interesse zu dienen und die Zusammenarbeit mit anderen Staaten zu fördern,¹⁰
- zur Förderung der internationalen Rechtsordnung und Zusammenarbeit,¹¹ und
- um die Entwicklung der internationalen Herrschaft des Rechts¹² und der demokratischen Ordnung und der Menschenrechte zu fördern,¹³ [13]

¹ Präambel, GG (1949).

² Präambel, japanische Verfassung von 1947..

³ *Alinea* 15 der Verfassung der französischen Republik von 1946

⁴ Artikel 51 der indischen Verfassung von 1949.

⁵ Artikel 9 der japanischen Verfassung von 1947.

⁶ Artikel 11 der italienischen Verfassung von 1948.

⁷ Artikel 24 GG.

⁸ Artikel 20 der dänischen Verfassung von 1953, der praktisch identisch ist mit Artikel 93 der norwegischen Verfassung.

⁹ Teil VII der Verfassung des ehemaligen Jugoslawien, vom 21. Februar 1974.

¹⁰ Artikel 2 II. der griechischen Verfassung von 1975.

¹¹ Artikel 29, 4 der irischen Verfassung von 1937.

¹² Artikel 92 der niederländischen Verfassung von 1983.

¹³ Artikel 75, 24 der argentinischen Verfassung von 1994, die Argentinien ermächtigen "Kompetenzen und Rechtsprechung an zwischenstaatliche Organisationen zu delegieren."

- indem er sich für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, für eine stabile Friedensordnung in der Welt und für die allgemeine und umfassende Abrüstung einsetzt,
- mit dem Ziel der Auflösung der bewaffneten Streitkräfte, militärischer Einrichtungen, Abschaffung der militärischen Ausbildung, Schließung aller militärischen Ausbildungsstätten und Streichung sämtlicher, für militärische zwecke bestimmten Haushaltsmittel sowie der Einstellung der Herstellung von Rüstungsgütern und Beseitigung aller zum Abschuss und Transport von Massenvernichtungswaffen geeigneten Systeme,¹⁴

ferner,

- in anbetracht der Tatsache, dass das wichtigste Ziel der Vereinten Nationen die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ist,
- keinen Zweifel hegend, dass der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen als einziger wirksame Maßnahmen zur friedlichen Beilegung sowie zur Förderung von verfahren, örtlich begrenzte Streitigkeiten durch Inanspruchnahme regionaler Abmachungen oder Einrichtungen friedlich beizulegen, und eine allgemeine und umfassende Abrüstung beschließen kann, und
- indem die Bundesrepublik darauf drängt, dass der Sicherheitsrat so bald wie möglich Pläne ausarbeitet und den Mitgliedern vorlegt, welche die allgemeine und umfassende Abrüstung und die Festlegung eines Minimums erlaubter nationaler Selbstverteidigungsstreitkräfte im Rahmen des zu errichtenden globalen Systems der Rüstungsregelung zum Gegenstand haben, um die menschlichen und wirtschaftlichen Hilfsquellen der Welt zu schonen und vor allem die nukleare Abrüstung voranzubringen und eine wirksame Kontrolle der Atomenergie zu ermöglichen,
- um dem Frieden der Welt zu dienen¹⁵ und den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard für alle in größerer Freiheit zu fördern,¹⁶
- verabschiedet dieses Gesetz zur Übertragung von hoheitsrechten, *betreffend des Recht des Staates auf Kriegführung und die nationale und internationale Sicherheit und den Weltfrieden*, auf den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und überträgt damit für seinen Teil, überzeugt, dass die anderen Staaten diesem Beispiel

folgen werden, dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in aller Form, nach Recht und Gesetz, in einem souveränen Gesetzesakt, entsprechend den Vorschriften und Bestimmungen im Bonner Grundgesetz und in der Verfassung der Vereinten Nationen, und willigt dabei in die Maßnahmen ein, welche der Sicherheitsrat der vereinten Nationen, in Übereinstimmung mit den nationalen Interessen der Bundesrepublik Deutschland, beschließt. die Bundesregierung und der Bundestag kommen überein, die Beschlüsse des Sicherheitsrates im Einklang mit der Charta der vereinten Nationen anzunehmen und durchzuführen. zur Klarstellung wird, entsprechend der Regelung des Artikel 79 Absatz 1 cg, der wortlaut des Artikel 24 i im Bonner Grundgesetz durch einen Zusatz ergänzt.

- die Bundesrepublik Deutschland, der deutsche Bundestag und die Bundesregierung beantragen im Zusammenhang mit diesem Gesetz ferner, entsprechend der Regelung des Artikel 22 VVN, die sofortige Einsetzung und Anerkennung eines (zunächst) provisorischen Weltparlaments oder 'civil society council' zur Unterstützung der Vereinten Nationen.
- indem der Bundestag dieses Gesetz verabschiedet, bestimmt er zugleich und macht sich stark dafür, dass **(a)** der Sicherheitsrat für seine exekutiven aufgaben den Vorrang ziviler Streitbeilegung und Konfliktverhütung festschreibt; **(b)** Völkerrecht und Weltrecht, ähnlich wie es der internationale Strafgerichtshof bereits durchführt, auf Individuen Anwendung findet, die das Völkerrecht / Weltrecht verletzen; **(c)** dass das Vetorecht der ständigen Sicherheitsratsmitglieder auf Kapitel VII der UNO-Charta beschränkt wird, und **(d)** dass der Rechtscharakter und die Funktionen des Weltsicherheitsrats als Weltexekutive näher bestimmt werden und für diesen Zweck ein Statut erarbeitet wird.

Dieses Gesetz kann, entsprechend der Bestimmung des Artikels 20 Absatz 2, auch der Bevölkerung zur Abstimmung vorgelegt werden.

(Wir bitten die Parteien, Friedensbewegung und NGOs den vorliegenden Gesetzentwurf zu prüfen und zu ergänzen.)

¹⁴ McCloy-Sorin-Abkommen zwischen den USA und der UdSSR, vom 20. September 1961.

¹⁵ Präambel, Bonner GG.

¹⁶ Präambel, UNO-Charta.



Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Juristisches Seminar

Tel. (0431) 880-3543 Fax (0431) 880-3745

Prof. Dr. Robert Alexy, Olshausenstraße 40, D-24118 Kiel

Herrn
Dr. Klaus **Schlichtmann**
Nakakayama 452-35
Hitaka-city
Saitama-ken 350-1232

19. August 1999

Japan

Sehr geehrter Herr Dr. Schlichtmann,

vielen Dank für Ihren Brief vom 06. Juli dieses Jahres, den ich nach meinem Urlaub auf dem Schreibtisch fand. Ich habe mich gefreut zu hören, daß Sie inzwischen Ihre Dissertation abgeschlossen haben und promoviert worden sind. Herzlichen Glückwunsch!

Sie fragen, ob der japanische "Kriegsabschaffungsartikel" als ein öffentlich-rechtlicher Gesetzesantrag auf Abschaffung der Institution des Krieges betrachtet werden kann. In einem strengen Sinne dürfte dies nicht der Fall sein. Ein öffentlich-rechtlicher Gesetzesantrag ist eine Initiative, die ein formelles Gesetzgebungsverfahren in Gang setzt. Art. 76 des Grundgesetzes gibt hierfür ein Beispiel. Um eine Gesetzesinitiative in diesem Sinne handelt es sich hier nicht. Man kann jedoch sagen, daß mit den Kriegsabschaffungsartikel ein moralisch-politischer Anspruch darauf erhoben wird, daß die Institution des Krieges abgeschafft wird. Dieser Anspruch liegt in der Logik des Artikels. Auf der Basis dieses Anspruchs könnten auf der internationalen Ebene, vor allem bei der UNO, formelle Anträge mit dem Ziel, den Krieg als Institution abzuschaffen, gestellt werden.

Mit freundlichem Gruß

Ihr

(Prof. Dr. Robert Alexy)

Anlage 3.) Brief von Prof. Robert Alexy

Anlage 4.) Die russische Resolution

Möglicherweise hatten die Russen von den neuen Friedensregelungen in den französischen, japanischen, italienischen und deutschen Verfassungen Kenntnis. Am 11. Oktober 1950 legte der Vertreter der UdSSR zum letzten Mal folgenden Entschließungsentwurf vor:

Die Generalversammlung, Unter Berücksichtigung der besonderen Bedeutung der konzertierten Aktion der fünf ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats bei der Verteidigung und Stärkung von Frieden und Sicherheit unter den Nationen, Empfiehlt, bevor dem Sicherheitsrat im Rahmen geeigneter Vereinbarungen gemäß Artikel 43 der Charta Streitkräfte zur Verfügung gestellt werden, dass die fünf ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats ... Schritte unternehmen, um die notwendige Umsetzung des Artikels 106 der Charta zu gewährleisten, damit diese gemeinsame Aktion im Namen der Organisation, für die notwendige Aufrechterhaltung des internationalen Friedens und der Sicherheit, durchgeführt werden kann.¹⁷

Welche Absicht verfolgten die Russen? Es war klar, dass die "P5," die ständigen Sicherheitsratsmitglieder, keine Schritte unternehmen konnten, den Übergang zu einem echten System kollektiver Sicherheit einzuleiten. Sie mussten wissen, dass allein der nationale Gesetzgeber der Mitglieder, aber nicht der ständigen Sicherheitsratsmitglieder, den Prozess des Übergangs zu echter kollektiver Sicherheit einleiten konnte; dies war Zweck der neuen Verfassungsbestimmungen. Tut der nationale Gesetzgeber allerdings nichts, sind die "P5" ohnmächtig und können von sich aus nichts tun, um den Übergang auf den Weg zu bringen. Eine prompt erfolgte, deutsche Unterwerfung unter die Rechtsprechung des IGH hätte einen ersten Anstoß gegeben, dieses Ziel zu erreichen; sie hätte Signalwirkung gehabt.

Kommentar: Es waren die Arbeiten der *Commission to Study the Organisation of Peace*, welche in die Abfassung des Artikels 106 der UNO-Charta einfließen. Siehe den einschlägigen Aufsatz von Quincy Wright www.unfor.info/transition_text.pdf. (Historisches Vorbild ist I. Kants *foedus pacificum*.)

¹⁷ Der Originaltext ist online at <http://legal.un.org/repertory/art106.htm>, d.h. auf dem Server der Vereinten Nationen: "The General Assembly, Taking into account the particular importance of concerted action by the five permanent members of the Security Council in defending and strengthening peace and security among nations, Recommends that before armed forces are placed at the disposal of the Security Council under appropriate agreements concluded in accordance with Article 43 of the Charter, the five permanent members of the Security Council ... should take steps to ensure the necessary implementation of Article 106 of the Charter for the purpose of taking such joint action on behalf of the organization as may prove to be necessary for the maintenance of international peace and security."

Get the perfect garden
Outdoor trends to sell your house
My spat with Alan Bennett
LORDS: MICHAEL, TONY



McDonnell 'broke rules' on hard-left adviser's pay

EU army plans kept secret from voters

Details of Brussels power grab buried until day after referendum

Brussels officials are being kept secret from British voters until the day after next month's referendum. The plan, drawn up by the EU, is to create a new European military and operational structure, including a headquarters. They are expected to complete and submit proposals on the subject to the EU Council of Ministers in June, although there are concerns that a final deal could be struck before then.

Brussels officials are being kept secret from British voters until the day after next month's referendum. The plan, drawn up by the EU, is to create a new European military and operational structure, including a headquarters. They are expected to complete and submit proposals on the subject to the EU Council of Ministers in June, although there are concerns that a final deal could be struck before then.

The plan, drawn up by the EU, is to create a new European military and operational structure, including a headquarters. They are expected to complete and submit proposals on the subject to the EU Council of Ministers in June, although there are concerns that a final deal could be struck before then.

The Telegraph

MPs warn voters being 'conned' as Brussels keeps plans for EU army secret until after referendum

By Ben Riley-Smith, POLITICAL CORRESPONDENT
27 MAY 2016 - 12:33AM

British voters are being "conned" by Brussels officials who are keeping plans for a European army secret until after the referendum, leading Tories have claimed.

Liam Fox, the former defence secretary who served under David Cameron, told The Telegraph that the ambitions showed the EU is wedded to the "dangerous fantasy" of creating a single defence force.

Another eurosceptic Tory MP said voters were being "deceived" and "hoodwinked" about the true scale of the EU's drive to create a single army.

INDEPENDENT

News > UK > UK Politics

EU referendum: Plans that could pave way for 'EU army' are 'being held back'

The plans, which have only been shown to EU diplomats, are understood to include proposals for new European military structures, including a headquarters

Friday 27 May 2016

Plans to enhance the military role of the European Union, potentially paving the way for a future EU army, are being held back until after the UK referendum, according to reports.

The plans, which have only been shown to EU diplomats, are understood to include proposals for new European military structures, including a headquarters.

According to *The Times*, which has seen extracts of the plans from diplomatic notes, the proposals will not be sent to national governments until after Britain's EU referendum on 23 June to avoid giving succour to the Leave campaign.

Is there a secret plan to create an EU army?

Fri 27 May 2016

Claims from the leave side about moves to unify Europe's armed forces are nothing more than fantasy



The EU currently runs six military missions plus 11 civilian operations Composite: Nabil al-Jurani/AP

"EU army plans kept secret from voters," was the front-page story in Friday's Times. If the claim sounded familiar, that was because just two days earlier a retired British army commander, Major General Tim Ross, had claimed in the Daily Express that the EU was "moving inexorably towards full political union and all that comes with it", including "unified armed forces".

EXPRESS

Home of the Daily and Sunday Express

Brussels plans to create EU army 'being HIDDEN from British voters until AFTER referendum'

BRAZEN Eurocrats are set to reveal plans for an EU army the day after next month's referendum, it has been reported.

By TOM PARFITT
PUBLISHED: 03:29, Fri, May 27, 2016 | UPDATED: 04:03, Fri, May 27, 2016

Brussels is hiding plans to create an EU army, it has been claimed

They are believed to have been working on plans foreseeing "new European military structures" since late 2014.

But the document will not be unveiled until a meeting of European leaders on June 28, sources said last night.

And Brussels chiefs are reportedly refusing to send it to governments until June 24 – the day after the in/out vote.

MailOnline

Home News U.S. Sport TV&Showbiz Australia Femail Health Science Money | V
Latest Headlines | News | World News | Arts | Headlines | France | Pictures | Most read | Wires | Discounts

Plans for an 'EU army' are being kept SECRET from British voters until the day after the referendum

- Plans involve a military headquarters and other operational structures
- Germany backs the detailed plans as the first step toward a full 'EU army'
- MOD says Britain retains a veto on all defence matters in the EU
- The details are not due to be made public until after Britain's referendum
- See more of the latest EU referendum news visit www.dailymail.co.uk/EUref

By TIM SCULTHORPE, MAILONLINE DEPUTY POLITICAL EDITOR
PUBLISHED: 08:48 BST, 27 May 2016 | UPDATED: 13:01 BST, 8 June 2016

Share 4.8k shares 1.5k View comments

Detailed plans that could pave the way for an 'EU army' - the establishment of EU military headquarters and other operational structures - have been drawn up secretly in Brussels but will not be made public until the day after Britain's referendum, it